

S a t z u n g

des

Stadtsportverbandes Wesel e. V.

§ 1

Name und Sitz

Die in Wesel ansässigen Sportvereine (im nachfolgenden Vereine genannt) bilden, soweit sie Mitglied im Sinne des § 3 sind und diese Satzung anerkennen, den Stadtsportverband Wesel e. V. Er ist mit dem Sitz in Wesel unter VR 0206 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wesel eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:
 - a) Sicherung der Zusammenarbeit aller seiner Mitgliedsvereine,
 - b) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden,
 - c) Durchführung gemeinsamer Sportveranstaltungen,
 - d) Veranstaltung von Stadtmeisterschaften, wobei einem Verein die Ausrichtung im Rahmen besonderer Durchführungsbestimmungen übertragen wird,
 - e) Zusammenarbeit mit den Sportfachverbänden und den Sportbünden,
 - f) Unterstützung des Sportgedankens in den Schulen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes können alle Vereine Wesels werden, die einem vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. anerkannten Fachverband angehören und vom Finanzamt als gemeinnützige Körperschaft anerkannt sind.

Eine Kopie des gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides ist dem Verband jeweils unverzüglich nach Erhalt zuzustellen.

2. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung steht ihm der Einspruch innerhalb einer Frist von einem Monat zu. Über den Einspruch

entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluß.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes,
 - c) wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen und sonstigen Forderungen trotz Mahnung,
 - d) wenn der gültige Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid auch nach Aufforderung nicht vorgelegt wird.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

4. Gegen den Ausschluß ist der Einspruch innerhalb von einer Frist von einem Monat möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Verbandes auf rückständige Verbandsbeiträge.

§ 5 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Berechnung des Jahresbeitrages wird die Anzahl der Mitglieder der Vereine nach der Bestandserhebung des Vorjahres zugrundegelegt. Im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommene Mitglieder entrichten den Beitrag zeitanteilig. Dies gilt auch für außerordentliche Beiträge.
2. Der Jahresbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Deren Beschlüsse sind für den Verband und seine Mitglieder bindend.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt,
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a) den Delegierten der Mitglieder
 - b) dem Gesamtvorstand.

Jedes Mitglied und der Vertreter des Schulsports haben eine Stimme.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
- soweit sie satzungsgemäß erforderlich sind -
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
7. Alle Mitglieder sind berechtigt, mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich an den Geschäftsführer zu stellen.
8. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge finden nur dann Berücksichtigung, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür sind.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 1. 1. Vorsitzender

2. 2. Vorsitzender
 3. Geschäftsführer
 4. Kassenwart
 5. Sportwart
 6. Stellv. Sportwart
 7. Jugendwart
 8. Frauenwartin
 9. Beisitzer
- jeweils der amtierende Bürgermeister der Stadt Wesel
oder sein Stellvertreter
 10. Vertreter für Schulsport - Grundschulen
 11. Vertreter für Schulsport - weiterführende Schulen
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart. Der 1. oder 2. Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme der Vertreter für Schulsport und des Beisitzers - werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- Die Vorstandspositionen 1, 3, 5 und 7 werden anlässlich der Mitgliederversammlung in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt; die Vorstandspositionen 2, 4, 6 und 8 werden in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.
5. Der Gesamtvorstand leitet den Verband. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 9 Beschlußfassung

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus dem Mitgliederkreis, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, daß bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und sind in der Einladung den Mitgliedern ausdrücklich anzukündigen.
2. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen nur ermächtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen durch den Vorstand erfordern jedoch die nachträgliche Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 12 Auflösung

1. Der Verband kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen, aufgelöst werden, wenn der Beschluß mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit gefaßt wird.
2. Ist die Versammlung beschlußunfähig, kann sie sich vertagen und ohne Einhaltung von Fristen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes entsprechend ihrer Mitgliederzahl an die dem Stadtsportverband Wesel e. V. angehörigen Vereine. Sie haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. März 1984 beschlossen und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 8. März 1988, 27. Febr. 1997 und 26. Febr. 1998 ergänzt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung beim Amtsgericht Wesel ist unter VR 206 am 24. Juli 1998 erfolgt.